

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-008/15
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 28.10.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze ☐ Haushalt und Finanzen ☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen ☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten ☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur ☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr	27.10.2015	☐ Umwelt ☐ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ JHA	28.10.2015

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Einrichtung von Stellen zur Bearbeitung der Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

Zur Bearbeitung der Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) werden im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2016 im Jugendamt folgende Stellen mit insgesamt 5,0 VZE eingerichtet. Davon sind sofort:

2 Sozialarbeiter für die UMF

1 SB Koordinator für Flüchtlings- und Asylangelegenheiten nach SGB VIII zu besetzen.

Bis zu 2 weitere Sozialarbeiterstellen werden in Abhängigkeit von den Zuweisungszahlen durch das Land Brandenburg (je 1 Sozialarbeiter für 30 UMF) besetzt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 01.11. 2015 tritt das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die bundesweite Verteilung von UMF.

Momentan befinden sich in Cottbus 10 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Zuständigkeit des Cottbuser Jugendamtes. Das MBS hat am 21.10.2015 mitgeteilt, dass zum 31.10.2015 weitere 49 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Cottbus kommen.

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Ausländer scheidet als Jugendhilfemaßnahme im Sinne von § 42 SGB VIII aus. Das bedeutet, dass die minderjährigen Flüchtlinge durch das Jugendamt Cottbus Inobhut genommen und in entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden müssen.

Die besonderen Aufgaben, die mit der Begleitung der UMF durch die Jugendämter verbunden sind, erfordern einen deutlich höheren Personalaufwand im Vergleich zu den Regelungen des AsylbLG. Deshalb ist die sofortige Zuführung der beschriebenen Stellen für das Jugendamt notwendig.

Ab 1. November 2015 (Inkrafttreten der Änderung des SGB VIII) ist das Land Brandenburg für die Kostenerstattung bei der dezentralen Unterbringung der UMF zuständig, für die Stadt Cottbus ist die Einrichtung der Stellen also kostenneutral.

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: